

vergreifen und andere davon abhalten oder zur Restitution bewegen. Es handelte sich dabei um einen, hier nicht weiter zu verfolgenden Versuch, das Eigentum der römischen Kirche, das sich damals aus dem besonderen, aber ineffektiv gewordenen Schutz des Königs zu lösen begann, weiterhin zu sichern³⁴).

Dilectio ist das Verhältnis, das zwischen Christen und zwischen Verwandten herrschen soll; sie kann durch einen rechtsförmlichen Akt künstlich errichtet werden, etwa durch einen Handschlag, den förmliche Versprechen begleiteten; auf solche Weise wurden Gebetsverbrüderungen gelegentlich geschlossen³⁵). Papst und Frankenkönig einte seit Pippin III. eine durch wechselseitige Eide bekräftigte *amicitia*, eine Schwurfreundschaft, deren Wirkung ebenfalls neben dem besonderen Königsschutz für die römische Kirche „Liebe“ umfaßte³⁶). Ein Eid des Papstes freilich war höchst anstößig und widersprach dem kanonischen Recht. Das *foedus mutue dilectionis*, zwischen Johann VIII. und Boso wird deshalb keine Schwurfreundschaft gewesen sein. Der Papst umschrieb es vielmehr mit ganz anderen Worten: *Quanta vos dilectione quantoque paternitatis dilexerimus affectu ex eo, quo vestram sublimen cognovimus gloriam, ipsi abundanter recolitis, quoniam et vestra nos excellentia veluti patrem spiritualem in omnibus colere et honorare animo tranquillo curavit. Quo videlicet mutue dilectionis federe confisi...*³⁷). Die Formulierung entsprach dem Üblichen; der Papst galt allen gläubigen Christen als geistlicher Vater. Dieses Verhältnis war jedoch Boso gegenüber durch das „foedus“ intensiviert und formalisiert. Hier drängt sich geradezu die Adoption als die von den Beteiligten schließlich gewählte Form des *foedus*, als dessen angemessenste Verwirklichung auf. Sie unterschied sich von der älteren fränkischen Schutz-

³⁴) Zum verfassungsrechtlichen Problem: Königsschutz für Kirchen oder Klöster, die nicht im Eigentumsverhältnis zum König standen, vgl. Josef Semmler, *Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria*, ZRG Kan. 45 (1959) S. 1—33, hier S. 13 f. (mit älterer Literatur). Der oben im Text zitierte Papstbrief (ep. 221, vgl. ferner epp. 218—220 und unten S. 201) betraf Kloster Pothières (D. Langres), das vom Grafen Gerhard von Vienne († 877) gegründet und dem Schutz und der Munt (!) der römischen Kirche übertragen war. Zu seiner Rechtsstellung vgl. JE 2831; D Karl d. K. 309 (beide Urkunden betreffen zwar Vézelay, das aber gleichzeitig und unter gleichen Rechtsbedingungen vom Grafen Gerhard gegründet worden war); zur Sache bes. Hans Hirsch, *Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes*, MIOG 54 (1942) S. 363—433, passim; künftig auch: Egon Boshof, *Traditio Romana und Papstschutz im 9. Jahrhundert* (Untersuchungen zur vor-kuniazensischen libertas), demnächst in den Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia. Vézelay hatte Karl d. K. nur mit Immunität ausgestattet (vgl. D 309). Zu Gerhard v. Vienne: R. Louis, *De l'histoire à la légende I, Girart, comte de Vienne (819—877) et ses fondations monastiques* (1946).

³⁵) Reinhard Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karolingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388, 1964) S. 77 Anm. 13; vgl. grundsätzlich auch Wolfgang Fritze, *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion*, ZRG Germ. 71 (1954) S. 74—125.

³⁶) Die Quellen und die ältere Literatur sind gründlich erörtert bei Wolfgang H. Fritze, *Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824* (Vorträge und Forschungen Sonderband 10, 1973).

³⁷) S. 197, 8 ff.